

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK

über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes 32.26.00 – Helldahl / Leegerwall –

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach der Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 30.11.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Zur Sicherung der Planungsziele für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes 32.26.00 – Helldahl / Leegerwall – wird die Geltungsdauer der durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck am 25.11.2021 beschlossenen und nach Veröffentlichung in den Lübecker Nachrichten am 16.01.2022 in Kraft getretenen Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert. Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Geltungsdauer

Die Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre tritt gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB am 16.01.2025 außer Kraft, soweit ihre Geltungsdauer nicht vorher gemäß § 17 Abs. 2 BauGB verlängert oder sie gemäß § 17 Abs. 4 oder 5 BauGB außer Kraft gesetzt wird.

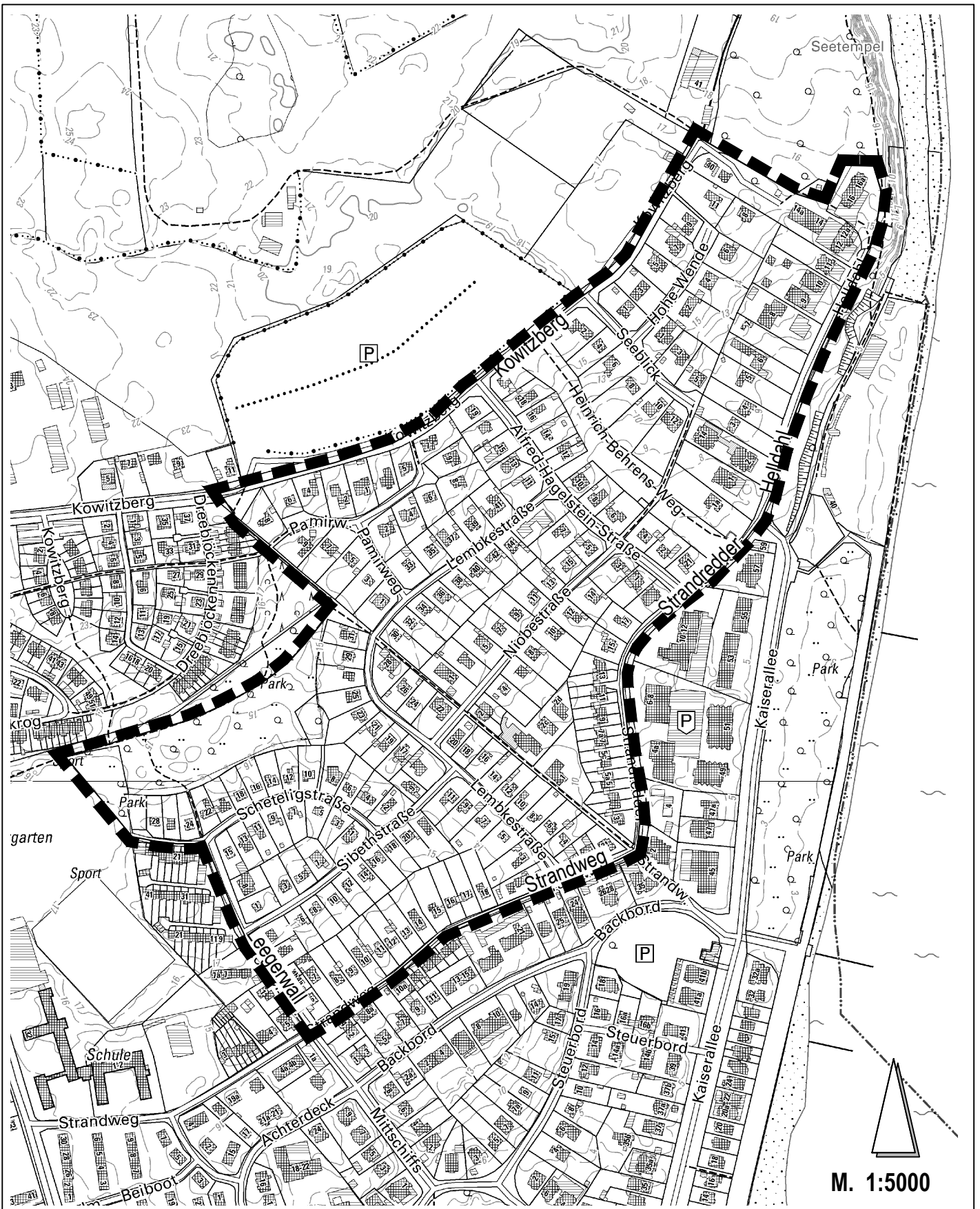
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

L.S.

gez. Lindenau

Lübeck, 15.12.2023

Der Bürgermeister



Lageplan gemäß § 1 der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans 32.26.00 - Helldahl / Leegerwall -

■■■■■■■■■■ Plangeltungsbereich

Begründung zum Beschluss über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes 32.26.00 – Helldahl / Leegerwall –

1. Geltende Veränderungssperre und Geltungsbereich

Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck hat in ihrer Sitzung am 25.11.2021 die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes 32.26.00 – Helldahl / Leegerwall – als Satzung beschlossen. Mit Veröffentlichung in den Lübecker Nachrichten trat die Satzung am Tag ihrer Bekanntmachung und damit am 16.01.2022 in Kraft.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Travemünde, im nordöstlichen Randbereich des Stadtbezirks Alt-Travemünde/Rönnau. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich über den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes 32.26.00 – Helldahl / Leegerwall –. Auf den Lageplan wird verwiesen.

2. Ziele der Bauungsplanung und Anordnung der Veränderungssperre

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen vor allem die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung unter Erhalt der vorhandenen städtebaulichen Strukturen festgelegt werden, die hier überwiegend von freistehenden eingeschossigen Einfamilienhäusern bestimmt werden.

Anlass sind Bauanträge, die in den letzten Jahren vermehrt auf Grundlage bestehender, den ursprünglichen Zulässigkeitsmaßstab nach § 34 BauGB überschreitender Gebäude im Plangebiet genehmigt wurden und dadurch weitere maßstabsüberschreitende Vorbilder erzeugen. Dies widerspricht den im Aufstellungsbeschluss genannten Zielen des Erhalts der städtebaulichen Strukturen im Planungsgebiet. Zudem sollen gemäß Aufstellungsbeschluss keine weiteren Ferienwohnungen zugelassen werden und neue Nebenwohnungen ausgeschlossen werden.

Zur Sicherung der Planungsziele während der Planaufstellung erfolgte die Anordnung einer Veränderungssperre.

3. Erfordernis der Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre

Die der Aufstellung des Bebauungsplanes 32.26.00 – Helldahl / Leegerwall – und der Anordnung der Veränderungssperre zu Grunde liegenden Ziele gelten unverändert fort. Da die Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 BauGB am 16.01.2024 außer Kraft tritt, das Bebauungsplanverfahren aber bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen sein wird, ist die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre um ein Jahr erforderlich.

4. Geltungsdauer der Veränderungssperre

Die Frist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB schließt an den Ablauf der Geltungsdauer der bestehenden Veränderungssperre an. Die um ein Jahr verlängerte Veränderungssperre tritt somit gemäß § 17 Abs. 1 BauGB mit Ablauf des 16.01.2025 außer Kraft, soweit ihre Geltungsdauer nicht vorher gemäß § 17 Abs.2 BauGB erneut verlängert oder sie gemäß § 17 Abs.4 oder 5 BauGB außer Kraft gesetzt wird.

Lübeck, den 24.10.2023

Fachbereich 5, Bereich Stadtplanung und Bauordnung, 5.610.4 / CHe